



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Bundesamt für Umwelt
Sektion Politische Geschäfte
CH-3003 Bern

Per Mail:

uv@bag.admin.ch

GEVER@bag.admin.ch

Zürich, 16. September 2020 SW/mh
wey@arbeitgeber.ch

Stellungnahme zur Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie direkt einige Unternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit knapp 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

1. Zusammenfassung Beurteilung

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Gerne nehmen wir zusammenfassend wie folgt Stellung:

Der SAV begrüsst die Revision grundsätzlich, jedoch besteht noch Anpassungsbedarf in einigen Punkten. Neben der angedachten Inkraftsetzung mitten in den intensiven Sommermonaten sollte die Möglichkeit dieser Revision genutzt werden, Fragen zur Verantwortung der Bauherrschaft bei der Umsetzung, Kontrolle und Wartung baustellenspezifischer Massnahmen klarer zu definieren. Das in Art. 4 der BauAV verlangte Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept ist in den Grundzügen bereits in der EKAS-Richtlinie 6508 aufgenommen. Dort besteht auch bereits eine Nachweispflicht für die Sicherheitssysteme und die Sicherheitsorganisationen der Betriebe.

2. Ausgangslage

Im Nachgang zur am 1. Juli 2000 in Kraft getretenen Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten zeigte sich, dass noch weitere Spezialverordnungen über die Unfallverhütung an die damaligen Gegebenheiten anzupassen waren.

Diverse der Bestimmungen zu diesen Verordnungen wurden in der Folge in die Bauarbeitenverord-

nung (BauAV) vom 29. Juni 2005 integriert. Diese trat am 1. Januar 2006 in Kraft.

Die heutige BauAV weist in verschiedenen Bestimmungen einen Revisionsbedarf auf. Der Stand der Technik hat sich zum Teil wesentlich weiterentwickelt und einige Anforderungen sind in europäischen Normen geregelt worden. Teilweise mussten zudem gewisse Punkte präzisiert werden.

Die überarbeiteten Bestimmungen sollen mit dem heutigen Stand der Technik sowie mit der heutigen Praxis abgeglichen werden. Zudem sollen Widersprüche zu verschiedenen Regelwerken beseitigt werden.

3. Stellungnahme

Zeitpunkt der Inkraftsetzung

Die geplante Inkraftsetzung der BauAV per Juli 2021 würde in eine intensive Bauphase fallen und allen voran für Bauprojekte in den Sommermonaten zu einer grossen Kosten- und Rechtsunsicherheit führen. Zudem würde die Zeit so nicht reichen, um die Änderungen in die Kalkulationsgrundlagen der Unternehmen einfließen zu lassen. Eine Verschiebung in den Winter respektive an den Anfang des Jahres 2022 würde deshalb sehr begrüsst.

Mitverantwortung der Bauherrschaft

Bisher gibt es keine klaren Zuständigkeiten für die Pflicht zur Sicherung des Arbeitsplatzes. Weil so jeder vom anderen denkt, dass er oder sie zuständig sei, fühlt sich niemand wirklich verantwortlich. Dies jedoch führt dazu, dass die daraus resultierende Unsicherheit zulasten der Arbeitnehmenden geht. Der Handlungsbedarf zeigt sich diesbezüglich bereits heute, indem diese Planungsunsicherheit zu teuren Nachträgen führt, welche teilweise gerichtlich und in langen Verfahren eingefordert werden müssen. Mit der Totalrevision der BauAV ist nun die Chance da, die Bauherrschaft für die Umsetzung, Kontrolle und Wartung baustellenspezifischer Massnahmen mitverantwortlich zu machen. In dem vorliegenden Entwurf ist dieses Kernelement jedoch nicht enthalten.

Schriftliches Schutzkonzept

Die revidierte BauAV verlangt in Art. 4 ein schriftliches Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept. Gemäss EKAS-Richtlinie 6508 besteht für Betriebe des Bauhauptgewerbes und des Ausbaugewerbes aber bereits heute eine Nachweispflicht für ihr Sicherheitssystem und ihre Sicherheitsorganisation. Mit den 10 Elementen des ASA-Konzeptes für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz können die in Art. 4 geforderten Unterpunkte b), c), d) und f) somit bereits heute abgedeckt werden.

Für die vorgesehene Revision der BauAV besteht vor einer Inkraftsetzung noch Revisionsbedarf. Wir haben Ihnen die Anpassungen oben angeführt und bedanken uns bei Ihnen für die Überprüfung unserer Änderungswünsche.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND



Prof. Dr. Roland A. Müller
Direktor



Dr. Simon Wey
Chefökonom; Mitglied EKAS